



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

11. August 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

NKR-Nummer 73/2022, Ministerium der Justiz und für Migration

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben dient der Änderungumsatzsteuerlicher Regelungen, welche auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung zum 01. Januar 2023 zurückzuführen sind.

Für die Tätigkeiten eines Ratsschreibers – konkret die Ausstellung einfacher und amtlicher Grundbuchausdrucke – wird künftig eine Umsatzsteuererstattung der Gemeinde ans Land normiert. Da die gemeindlichen Ratsschreiber der kommunalen Grundbucheinsichtsstellen Grundbuchausdrucke im Wege der Organleihe erteilen können, sind diese Ausdrucke umsatzsteuerrechtlich als Leistungen des Landes zu qualifizieren. Da der Landeshaushalt durch diese Kosten nicht belastet werden soll, sollen die Gemeinden dem Land die vom Land zu zahlende Umsatzsteuer erstatten.

Des Weiteren muss die Aufbewahrungsfrist des Geschäftsregisters durch die nun steuerliche Relevanz an steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten angepasst werden. Diese wird daher von zwei auf zehn Jahre erhöht.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht berechnet. Es entsteht erheblicher Erfüllungsaufwand für die Landes- und Kommunalverwaltung durch:

- Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der umsatzsteuerrelevanten Unterlagen auf 10 Jahre,
- die Mitteilung der Kommunen gegenüber dem Land, in welcher Höhe Umsatzsteuer angefallen ist,
- die Verpflichtung des Landes, die Umsatzsteuer abzuführen und
- das Verfahren, wonach die Kommunen dem Land die Kosten erstatten.

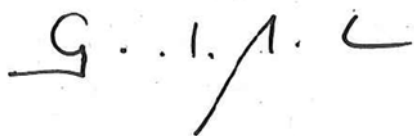
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, weil erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind (Nr. 4.4.4 VwV Regelungen).

III. Votum

Im Sinne eines aufwandsschonenden Verwaltungsverfahrens plädiert der Normenkontrollrat BW für eine andere Lösung statt des hier vorgesehenen Kostenerstattungsverfahrens.

Der Rat regt an, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, die Baden-Württemberg-Sonderregelung in § 149 Grundbuchordnung dahingehend zu ändern, dass die Kommunen nicht im Wege der Organleihe Grundbucheinsicht gewähren und Ausdrücke aushändigen, sondern dies als eigene Aufgabe ausführen. Auf diese Weise würden sie steuerpflichtig und es wäre kein Kostenerstattungsverfahren zwischen über 800 Kommunen (mit Ratsschreibern) und dem Land durchzuführen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg